

**KMU**

**Gewerbeverein  
Laufental**

# Statuten

Gewerbeverein  
KMU Laufental  
Baselstrasse 160  
4242 Laufen

Telefon  
061 761 32 32

[info@kmu-laufental.ch](mailto:info@kmu-laufental.ch)  
[www.kmu-laufental.ch](http://www.kmu-laufental.ch)

Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

## **1. Name, Sitz und Zweck**

---

### **Art. 1.1: Name**

Unter dem Namen Gewerbeverein KMU Laufental besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 1.2: Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Laufen.

### **Art. 1.3: Zweck**

Er fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern. Er versteht sich als Bindemitglied zwischen Unternehmung, Behörden und Bürger. Er organisiert für seine Mitglieder Aus- und Weiterbildungen sowie Möglichkeiten sich einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

## **2. Mitgliedschaft**

---

### **Art. 2.1: Aktivmitglied**

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in einer Laufentaler Gemeinde ein Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen betreibt, dem Gewerbe nahe stehende Vereinigungen sowie Gewerbetreibende mit Wohnsitz in einer Laufentaler Gemeinde, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richtet und sich verpflichtet, die Statuten anzuerkennen und die finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen.

Nicht-profitorientierte Organisationen können als Mitglied zugelassen werden, wenn diese in ihren Tätigkeiten in keiner direkten Konkurrenz zu einem Mitglied des Vereins stehen.

Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

### **Art. 2.2: Gönnermitglied**

Als Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen, nicht aber Aktivmitglieder werden können.

Sie können an Aktivitäten des Vereins teilnehmen, Sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 2.3: Ehrenmitglied**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

### **Art. 2.4: Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird jeweils bis Ende Juni für das laufende Vereinsjahr fällig.

Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt für Aktivmitglieder und Gönner maximal Fr. 150.-. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

### **Art. 2.5: Beschlussfassung**

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der gefassten Beschlüsse.

## **3. Austritt / Ausschluss**

---

### **Art. 3.1: Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nach vorheriger schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.

Wird der Geschäftssitz ausserhalb des Laufentales verlegt, erfolgt automatisch der Austritt.

### **Art. 3.2: Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane nicht befolgen, Massnahmen treffen, welche die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.

## **4. Organisation**

---

### **Art. 4.1: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **Art. 4.2: Generalversammlung**

Hauptorgan des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder. Diese tritt ordentlicherweise jährlich im ersten Semester zusammen, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ihre Einberufung verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten. Sie hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist angesetzt werden.

Anträge der Mitglieder für die ordentliche Jahresversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende November schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen sind Beschlüsse nach Art. 3.2, 4.6, 4.7 und 4.8.

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren:

1. Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Revisionsstelle.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Generalversammlung obliegt ferner:

1. Die Erörterung und Gestaltung der Vereinspolitik
2. Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag (Budget).
3. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über eingereichte Mitgliederanträge.
5. Die Überweisung von Aufträgen an den Vorstand.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **Art. 4.3: Stimmrecht**

Jede Unternehmung, die Aktivmitglied des Vereins ist, hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf ihre Mitarbeiterzahl. Sie kann an der Generalversammlung mit einer oder mehreren Personen teilnehmen, doch hat nur eine Person das Stimmrecht.

Die stimmenden Personen der Unternehmungen sind bei der Eröffnung der Versammlung bekanntzugeben.

#### **Art. 4.4: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung der laufenden Geschäfte.
2. Aufnahme der Aktiv- und Gönnermitglieder.
3. Wahl der Leiter von Arbeitsgruppen sowie die Bestätigung der Mitglieder und die Genehmigung derer Pflichtenhefte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von maximal 10% der budgetierten Jahreseinnahmen.

#### **Art. 4.5: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren und 1 Ersatzmitglied, welche die auf den 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen haben.

#### **Art. 4.6: Ausstellungen**

Die Ausstellungen sind den Aktivmitgliedern vorbehalten.

Nicht-profitorientierte Organisationen, welche nicht Vereinsmitglied sind, können durch den Vorstand als Aussteller zugelassen werden, wenn diese in ihren Tätigkeiten in keiner direkten Konkurrenz zu einem Mitglied des Vereins stehen und genügend Platz an der Ausstellung vorhanden ist. Als Ausgleich für den nicht bezahlten Mitgliederbeitrag sollen diese Organisationen einen erhöhten Grundbeitrag als Aussteller entrichten müssen.

Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

#### **Art. 4.7: Statuten**

Statutenänderungen müssen traktandiert werden.

Für die Statutenänderungen ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **Art. 4.8: Abstimmungen und Wahlen**

Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt werden.

#### **Art. 4.9: Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sich mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Ein solcher Antrag

kann nur behandelt werden, wenn er auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen kann bei einer Auflösung durch Mehrheitsbeschluss einer neuen Vereinigung mit ähnlichen Zielen überwiesen oder für soziale Bestrebungen in den Laufentaler Gemeinden verwendet werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern findet nicht statt.

4222 Zwingen, 21. März 2019  
Gewerbeverein KMU Laufental

Der Präsident



Marc Scherrer

Die Sekretärin



Denise Holzherr